

## Umweltinspektionsbericht

|                       |                                 |
|-----------------------|---------------------------------|
| Aktenzeichen          | 2021-562-9971509-0001/4         |
| Betreiberin/Betreiber | Landwirtschaftsbetrieb Greiwing |
| Standort              | Oberwiese 1, 45731 Waltrop      |
| Anlage                | Schweinehaltung                 |
| IED-Anlage            | Ja                              |
| Datum; Dauer          | 10.08.2021; 1 Stunde vor Ort    |
| Beteiligte Behörden   | Keine                           |

### A) Inspektionsumfang

|   |                  |
|---|------------------|
| Art der Überwachung   | Regelüberwachung |
| Überwachung erfolgte  | unangekündigt    |
| Es wurde eine allgemeine immissionsschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt. Insbesondere die Genehmigungskonformität wurde überprüft. |                  |

### B) Grundlagen der Überwachung

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Rechtsgrundlagen      | §§ 52, 52a BImSchG <sup>1</sup>               |
| Genehmigungsbescheide | Az.: 70.5 G 562.0017/09/0701G1 vom 22.06.2010 |
| Ordnungsverfügungen   | Az.: Greiwing OV 01 – 18 vom 25.01.2019       |

### C) Inspektionsergebnis<sup>2</sup>

|   |          |
|---|----------|
| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens: |          |
| Keine Mängel  | -        |
| <b>Geringfügige Mängel</b>  | <b>x</b> |
| Erhebliche Mängel   | -        |
| Schwerwiegende Mängel   | -        |

#### D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Stallgänge und Lüftungsanlage in einer Betriebseinheit wiesen keine hinreichende Sauberkeit auf.

Der Betreiber wurde in einem Revisionschreiben dazu aufgefordert, die Mängel in einer gesetzten Frist zu beheben und die Umsetzung der Behörde nachzuweisen.

**Alle beanstandeten Mängel wurden bis zur Veröffentlichung dieses Berichts und damit fristgerecht abgestellt.**

Gez. Hillebrand

#### Anhang

##### 1: BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

##### 2: Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.